

# RS UVS Niederösterreich 2002/04/17 Senat-KR-02-3001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2002

## Rechtssatz

Bei einem zur Faschingszeit veranstalteten ?Perchtenlauf? handelt es sich um einen öffentlichen Umzug im Sinne des § 86 StVO. Er bedarf daher keiner Bewilligung nach § 82 Abs 1 StVO, sondern die Veranstaltung ist der Behörde lediglich rechtzeitig anzuzeigen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)